



Landratsamt Rosenheim · Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

Gegen Empfangsnachweis

Südbayerisches Portlandzementwerk
Gebr. Wiesböck & Co. GmbH
vertr. durch den Geschäftsführer
Herrn Dipl.-Ing. Mike Edelmann
Sinning 1
83101 Rohrdorf

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen III/2-824-50
(bitte bei Antwort angeben)
Sachbearbeiter/in Herr Zagler
Zimmer-Nr. 326
Telefondurchwahl (0 80 31) 3 92-32 09
Telefax (0 80 31) 3 92 93 20 9
E-Mail franz.zagler@lra-rosenheim.de

Datum 18.11.2015

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Wesentliche Änderung des Zementwerkes Rohrdorf durch den Einsatz von Gießereialtsand in der Mahltrocknungsanlage

Anlagen

- 1 Satz gestempelte Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. Genehmigung nach §§ 4, 16 Abs. 1 BImSchG

Die Firma Südbayerisches Portlandzementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH erhält nach Maßgabe der nachstehenden Nummern 2 und 3 die immissionsrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Zementwerkes Rohrdorf. Die wesentliche Änderung besteht im Umbau eines Silos in der Rohmühlen-Dosier-Anlage und dem Einsatz von Gießereialtsand in der Mahltrocknungsanlage.

2. Planunterlagen

Die nachstehend genannten Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides und tragen den Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rosenheim. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die in diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den unter Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen stehen.

Dienstgebäude:
Wittelsbacherstr. 53
83022 Rosenheim

Besuchszeiten:
Mo - Fr 8.15 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 17.00 Uhr
Zulassungsstelle, Schulwesen
Mo - Mi 7.30 – 13.00 Uhr
Do 7.30 – 12.00 Uhr
14.00 – 17.00 Uhr
Fr 7.30 – 12.00 Uhr

Telefonzentrale:
(0 80 31) 392-01
Fax:
(0 80 31) 392-9001
E-Mail:
poststelle@lra-rosenheim.de
Internetadresse:
www.landkreis-rosenheim.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Nr.022 012 (BLZ 711 500 00)
IBAN DE 71 71150000 0000 022012
BIC BYLADEM1ROS
VR Bank Rosenheim-Chiemsee eG
Konto 744 BLZ 711 600 00
IBAN DE 03 7116 0000 0000 0007 44
BIC GENODEF1VRR

ÖPNV-Anbindung:
Stadtverkehr:
Haltestelle Münchener-/ Eidstraße:
Linien 2, 4, 8, 9, 40
Haltestelle Wittelsbacherstr./FA:
Linie 12
Haltestelle Hubertusstr./ Arbeitsamt
Linie 12

- 2.1 Genehmigungsantrag vom 26.05.2015
- 2.2 Beiblatt Allgemeine Angaben
- 2.3 Umgebungsplan
- 2.4 Lageplan Maßstab M 1:1000
- 2.5 Werksplan vom 19.05.2015
- 2.6 Gesamt Flow Shelt
- 2.7 Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
- 2.8 Verfahrensflißbild Löschedosia vom 02.04.2015
- 2.9 Prozessbeschreibung Gießereialsandeinsatz in der Mahltrocknungsanlage
- 2.10 Technische Angaben
- 2.11 Statische Berechnung Gießereialsilo
- 2.12 Angaben zu den gehandhabten Stoffen
- 2.13 Angaben zu den kontinuierlichen Messgeräten mit Plan
- 2.14 Schema Material- und Gasströme
- 2.15 Angaben zum Lieferverkehr, Anlagenbetriebszeiten, Verwertung und Entsorgung von Reststoffen, Arbeitsschutz, Lärmschutz und zum Brandschutz

3. Nebenbestimmungen

3.1 Genehmigungsumfang

In der Mahltrocknungsanlage (Rohmühle) dürfen Gießereialsande in einer stündlichen Einsatzmenge von maximal 4 t/h eingesetzt werden.

Das Gießereialsandsilo hat ein Fassungsvermögen von 1.000 m³ (entspricht 1.700 t).

3.2 Qualitätsanforderungen an die Gießereialsande

- 3.2.1 Es dürfen nur Gießereialsande eingesetzt werden, die den folgenden Abfallschlüsseln der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) zugeordnet sind.

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
10	Abfälle aus thermischen Prozessen
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt

10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 10 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt

3.2.2 Die nachfolgend aufgeführten Inhaltsstoffe dürfen in den angelieferten Gießereialsanden folgende Massenkonzentrationen – bezogen auf Trockensubstanz (TS) – nicht überschreiten:

Parameter	Einheit	Wert
Arsen	[mg/kg]	10
Blei	[mg/kg]	50
Cadmium	[mg/kg]	2
Chrom	[mg/kg]	200
Nickel	[mg/kg]	250
Quecksilber	[mg/kg]	0,5
Thallium	[mg/kg]	0,5
Zink	[mg/kg]	250
Cyanide gesamt	[mg/kg]	2
Ammonium	[mg/kg]	100
Mineralölkohlenwasserstoffe	[mg/kg]	100
Formaldehyd, frei	[mg/kg]	20
Summe PAH (16 EPA)	[mg/kg]	2
Summe an Benzol, Toluol, Xylol und Ethylbenzol (Summe BTEX)	[mg/kg]	2
Phenolindex	[mg/kg]	40

3.2.3 Es dürfen bis auf Weiteres nur Gießereialsande von folgenden Abfallerzeugern eingesetzt werden:

- BMW AG, Werk Landshut und
- MWS Garching GmbH

Der Einsatz von Gießereialsanden von anderen Abfallerzeugern ist dem Landratsamt Rosenheim vor dem erstmaligen Einsatz mit folgenden Mindestangaben anzuzeigen.

- Angaben zum Abfallerzeuger (Gießerei) und zur Anfallstelle im Gießereiprozess,
- Nachweis der Genehmigung des Abfallerzeugers,
- Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung,
- geschätzte Jahresmenge und
- Gehalt an den in der Ziffer 3.2.2 aufgeführten Inhaltsstoffen (Parameter).

3.2.4 Durch geeignete vertragliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen Abfallerzeuger ist sicherzustellen, dass dieser ein geeignetes Qualitätsmanagement (QM-System) betreibt, das sicherstellt, dass die Weitergabe von Gießereialsanden an das Zementwerk nur erfolgt, wenn die Qualitätsanforderungen der Ziffer 3.2.2 eingehalten werden.

Der Abfallerzeuger hat dazu in Form von Analysen entsprechende Nachweise vorzuhalten, die auf Verlangen dem Landratsamt Rosenheim vorzulegen sind.

Es ist außerdem vertraglich mit dem jeweiligen Abfallerzeuger zu vereinbaren, dass die entsprechenden Nachweise sowie die Unterlagen (wie z. B. Deklarationsanalyse, Stellungnahme/Bescheide der zuständigen Überwachungsbehörde), die zur Einstufung als nicht gefährlicher Abfall geführt haben, auf Anforderung durch die Betreiberin des Zementwerks dieser zur Vorlage beim Landratsamt Rosenheim auszuhändigen sind.

Des Weiteren ist mit dem Abfallerzeuger vertraglich zu vereinbaren, dass dieser Änderungen im Gießereiprozess, die sich auf die in der Ziffer 3.2.2 aufgeführten Inhaltsstoffe auswirken können (z. B. andere Bindemittel oder Harze), der Betreiberin des Zementwerks mitteilen und aktuelle Analysen (Parameterumfang gemäß Ziffer 3.2.2) vorlegen muss.

3.2.5 Mit jeder Lieferung an Gießereialsand ist vom Lieferanten ein Lieferschein abzugeben, der folgende Angaben enthält:

- Chargenbezeichnung (z. B. Nummer),
- Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung und
- Unterschrift des Abfallerzeugers bzw. Lieferanten, mit der dieser bestätigt, dass die Lieferung die Qualitätsanforderungen der Ziffer 3.2.2 einhält.

Die Lieferungen dürfen nur angenommen werden, wenn von einer betrieblichen Fachkraft die Angaben im Lieferschein auf Vollständigkeit und Einhaltung der festgelegten Qualitätsanforderungen überprüft wurden.

Falsch deklarierte Abfälle (Gießereialsande) sind zurückzuweisen.

3.2.7 Betriebstagebuch

Für die Annahme von Gießereisanden ist ein Betriebstagebuch mit folgenden Angaben zu führen:

- a) Daten über die angenommenen Gießereialsande:
 - Datum der Anlieferung
 - Abfallerzeuger und Lieferant
 - Menge des angenommenen Materials
 - mitgelieferter Lieferschein nach Ziffer 3.2.2
 - Unterschrift des zur Annahme Berechtigten
- b) Registerführung über die Entsorgung von Abfällen gemäß der Nachweisverordnung (NachwVB)
- c) Daten über zurückgewiesene (abgegebene) Gießereialsande:
 - Grund für die Zurückweisung
 - Art und Menge sowie
 - deren Verbleib.

Falls vom Landratsamt Rosenheim darüber hinausgehende Nachweise gefordert werden, sind diese ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und dem Landratsamt Rosenheim auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.2.8 Rückstellproben

Von jedem Abfallerzeuger (Gießerei) ist monatlich je Abfallschlüssel jeweils eine repräsentative Rückstellprobe an Gießereialsanden zu nehmen.

Mit den Probenahmen dürfen ausschließlich hierfür qualifizierte Fachkräfte beauftragt werden.

Sämtliche Rückstellproben sind so zu beschriften, dass eine Zuordnung zu den Begleitpapieren (Lieferschein gemäß Ziffer 3.2.5) zweifelsfrei möglich ist.

Die Rückstellproben sind gegen äußere Einflüsse geschützt aufzubewahren.

Die nach der Eigenüberwachung (vgl. Ziffer 3.2.10) verbleibenden Rückstellproben sind solange aufzubewahren, bis das Landratsamt Rosenheim – nach Vorlage der Analyseergebnisse (vgl. Ziffer 3.2.9) – dem Verwerfen der Rückstellproben des Probenahmejahres zustimmt, jedoch längstens 2 Jahre nach Probenahme.

3.2.9 Aus den Rückstellproben (getrennt nach Abfallerzeuger und Abfallschlüssel (vgl. Ziffer II.8)) sind jährlich im Januar oder Februar für das abgelaufene Kalenderjahr von einem unabhängigen und geeigneten Labor (z. B. akkreditiert nach EN ISO/IEC 17025) mindestens drei Rückstellproben je Abfallerzeuger und Abfallschlüssel und Kalenderjahr vor Ort auszuwählen und auf die in Ziffer 3.2.2 aufgeführten Inhaltsstoffe (Parameter) zu untersuchen.

Die Ergebnisse der Analysen sind dem Landratsamt Rosenheim nach deren Erhalt unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

Der Termin für die Probenahme (Auswahl der Rückstellproben) ist dem Landratsamt Rosenheim mindestens 8 Tage vorher mitzuteilen.

3.2.10 Im Rahmen der Eigenüberwachung ist jeder Abfallerzeuger jeweils nach einer angelieferten Menge an Gießereialtsanden von 5000 t auf die gelieferte Qualität durch die Analyse von Rückstellproben zu überwachen. Der Analyseumfang ergibt sich aus Ziffer 3.2.2.

3.2.11 Sofern bei den Analysen Abweichungen von den in Ziffer 3.2.2 festgelegten Werten aufgetreten sind, ist das Landratsamt Rosenheim unverzüglich zu informieren. Die eingeleiteten Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung sind entsprechend darzulegen.

3.2.12 Der Betreiber hat jederzeit, auch unangemeldet, die Entnahme von Proben an Gießereialtsanden durch das Landratsamt Rosenheim zu gestatten.

3.2.13 Soweit das Landratsamt Rosenheim im Rahmen der Anlagenüberwachung von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, hat der Betreiber für bis zu zwei Probeentnahmen pro Jahr die Analysekosten zu tragen. Von dieser Regelung bleiben die gesetzlich vorbehaltenen Kosten für Analysen unberührt.

3.3 *Luftreinhaltung*

3.3.1 Einsatz von Gießereialtsanden

3.3.1.1 Die Gießereialtsande sind antragsgemäß in der Mahltrocknungsanlage einzusetzen.

3.3.1.2 Die stündliche Einsatzmenge an Gießereialtsand ist kontinuierlich zu registrieren und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Rosenheim auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.3.2 Umschlag und Lagerung der Gießereialtsande

3.3.2.1 Die Gießereialtsande sind in Silofahrzeugen oder in geschlossenen Behältnissen anzuliefern. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen sind mit den Lieferanten/Transportunternehmen abzuschließen.

- 3.3.2.2 Während der Entleerung der Fahrzeuge (Abkippen von Gießereialsanden) in den bestehenden, dreiseitig umschlossenen Tiefbunker ist die vorhandene Absaugung zur Verminderung von staubförmigen Emissionen mit möglichst maximaler Absaugleistung zu betreiben.

Die abgesaugte staubhaltige Luft ist vor der Ableitung ins Freie in der vorhandenen Entstaubungseinrichtung „Dosia RM Entladung Gießereialsand“ (Bauart: Gewebefilter) zu reinigen.

- 3.3.2.3 Die Fördereinrichtungen und Übergabestellen zwischen dem Tiefbunker und dem Vorkunker für Rohschotter sind geschlossen auszuführen (einzuhausen).

- 3.3.2.4 Die staubhaltige Verdrängungsluft aus dem Gießereialsandsilo ist zu erfassen und zusammen mit der staubhaltigen Luft aus den eingehausten Fördereinrichtungen vor der Ableitung ins Freie in der vorhandenen Entstaubungseinrichtung „Q6 – Dosia Transport“ (Bauart: Gewebefilter) zu reinigen.

- 3.3.2.5 Die Entstaubungseinrichtungen „Dosia RM Entladung Gießereialsand“ und „Q6 – Dosia Transport“ sind jeweils so zu betreiben, dass die Massenkonzentration an staubförmigen Emissionen im jeweiligen Abgas (Reingas) einen Wert von 10 mg/m^3 nicht überschreitet.

Diese Emissionsbegrenzung (Massenkonzentration) bezieht sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Durch eine Betriebsanweisung ist sicherzustellen, dass bei einem Wechsel nur Filtermaterial zum Einsatz kommt, das die Einhaltung dieser Emissionsbegrenzung gewährleistet.

Betriebsstörungen an den Entstaubungseinrichtungen sind umgehend zu beheben.

Es ist stets eine ausreichende Menge an neuem Filtermaterial als Ersatz bereitzuhalten.

- 3.3.2.6 Die Entstaubungseinrichtungen „Dosia RM Entladung Gießereialsand“ und Q6 - Dosia Transport“ müssen sorgfältig gewartet und instand gehalten werden. Deren ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig (mindestens monatlich) zu kontrollieren.

Für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung dieser Entstaubungseinrichtungen ist eine interne Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen technischen Dokumentation (Bedienungsanleitungen) zu erstellen.

Bei der Erstellung der Betriebsanweisung für diese Entstaubungseinrichtungen ist die Richtlinie VDI 2264 in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

Über die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Funktionskontrollen an diesen Entstaubungseinrichtungen sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuchs zu führen.

Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt Rosenheim auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Hinweis:

Die Aufzeichnungen können auch elektronisch geführt werden (EDV-gestütztes Instandhaltungs-Dokumentationssystem).

- 3.3.2.7 Zur Vermeidung einer Überfüllung sind das Gießereialsandsilo und der Vorlagebehälter jeweils mit einer Überfüllsicherung auszurüsten.

3.4 Emissionsgrenzwerte

Die Nebenbestimmung Nr. 3.2.2 des Bescheids vom 17.02.2011, Az. III/2-824-50, erhält folgende Fassung:

- 3.4.1 Die Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage ist so zu betreiben, dass in dem gereinigten Abgas aus dem Drehrohrofen (gemessen nach dem DeNO_x-Reaktor)

1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- | | | |
|----|--|------------------------|
| a) | Gesamtstaub | 10 mg/m ³ |
| b) | organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff | 60 mg/m ³ |
| c) | gasförmig anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, | 10 mg/m ³ |
| d) | gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff, | 1 mg/m ³ |
| e) | Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid | 200 mg/m ³ |
| f) | Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid | 200 mg/m ³ |
| g) | Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber | 0,03 mg/m ³ |

- | | | |
|----|---------------|------------------------|
| h) | Kohlenmonoxid | 2500 mg/m ³ |
| i) | Ammoniak | 30 mg/m ³ |
2. kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
- | | | |
|----|--|------------------------|
| a) | Gesamtstaub | 30 mg/m ³ |
| b) | organische Stoffe,
angegeben als Gesamtkohlenstoff | 120 mg/m ³ |
| c) | gasförmige anorganische Chlorverbindungen,
angegeben als Chlorwasserstoff | 60 mg/m ³ |
| d) | gasförmige anorganische Fluorverbindungen,
angegeben als Fluorwasserstoff | 4 mg/m ³ |
| e) | Schwefeldioxid und Schwefeldioxid,
angegeben als Schwefeldioxid | 400 mg/m ³ |
| f) | Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid | 400 mg/m ³ |
| g) | Quecksilber und seine Verbindungen,
angegeben als Quecksilber | 0,05 mg/m ³ |
| h) | Kohlenmonoxid | 5000 mg/m ³ |
| i) | Ammoniak | 60 mg/m ³ |
3. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
- | | | |
|----|---|------------------------|
| a) | Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl,,
insgesamt | 0,05 mg/m ³ |
| b) | Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb,
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As,
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu,
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn,
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni,
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V,
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn,
insgesamt | 0,3 mg/m ³ |

- c) Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As,
Benzo(a)pyren,
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,
insgesamt 0,05 mg/m³

4. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, den Emissionsgrenzwert für die in der Anlage 2 der 17. BImSchV vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021) genannten Dioxine, Furane und di-PCB, angegeben als Summenwert nach dem in der Anlage 2 der 17. BImSchV festgelegten Verfahren, von 0,1 ng/m³ überschreitet;

und

5. kein Halbstundenmittelwert den Emissionsgrenzwert für Benzol von 5 mg/m³ überschreitet. Als Zielwert ist für Benzol eine Massenkonzentration von 1 mg/m³ anzustreben.

3.4.2 Die Emissionsgrenzwerte (Massenkonzentrationen) nach Auflage Nr. 3.4.1 beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (Temperatur 273,15 Kelvin (K); Druck 101,3 Kilopascal (kPa)) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 10 Prozent (Bezugssauerstoffgehalt).

3.4.3 Bei der Auswertung der Messwerte ist zu beachten, dass für die Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert und begrenzt werden (hier: Gesamtstaub, Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, und Schwermetalle gemäß Auflage 3.4.1 Nr. 3 sowie Dioxine, Furane und di-PCB gemäß Auflage 3.4.1 Nr. 4), die Umrechnung der Messwerte nur für die Zeiten erfolgen darf, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

3.4.4 Für technisch unvermeidbare Ausfälle der SCR-Anlage behält sich das Landratsamt Rosenheim bis auf Weiteres ausdrücklich die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, und Ammoniak, die bei Weiterbetrieb ohne SCR-Anlage nicht überschritten werden dürfen, vor.

3.5 *Messung und Überwachung der Emissionen*

3.5.1 Kontinuierliche Messungen

Die Nebenbestimmung Nr. 3.2.5.2.1 des Bescheides vom 17. Februar 2011, Az. III/2-824-50, erhält folgende Fassung:

3.5.1.1 Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- und Betriebsgrößen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren anzuwenden und Messeinrichtungen, die den Anforderungen der Anlage 4 Nummer 1 bis 4 der 17. BImSchV vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021) entsprechen, zu verwenden.

3.5.2 Einzelmessungen

Die Nebenbestimmung Nr. 3.2.5.4.1 des Bescheids vom 17. Februar 2011, Az. III/2-824-50, erhält folgende Fassung:

Spätestens zwei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage, d. h. nach der Aufnahme des Betriebs mit Aufgabe von Gießereialsanden in die Mahltrocknungsanlage (Rohmühle), sind im gereinigten Abgas aus dem Drehrohrofen (Ofenabgas) - gemessen im Abgasweg nach dem DeNO_x-Reaktor - an mindestens drei Tagen (Abnahmemessung mit möglichst maximaler Einsatzmenge an Gießereialsand) und anschließend wiederkehrend spätestens alle zwölf Monate mindestens an drei Tagen durch Messungen einer nach § 29b Abs. 2 i. V. m. § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) feststellen zu lassen, ob die Emissionsgrenzwerte für die in Auflage 3.4.1 genannten Schadstoffe, deren Emissionen nicht kontinuierlich gemessen werden, nicht überschritten werden. Dies sind:

- a) gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff,
- b) gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff,
- c) Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl,
- d) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb,
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As,
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu,
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn,
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni,
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V,
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn,
- e) Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As,
Benzo(a)pyren,
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,

- f) Dioxine und Furane sowie
- g) Benzol.

Bei den Einzelmessung sind zusätzlich zu ermitteln:

- h) Massenkonzentrationen der Emissionen an
 - aa) Zink,
 - bb) Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAH), angegeben als Summenwert nach EPA,
 - cc) Polychlorierten Biphenylen (PCB), angegeben als Summenwert nach WHO-TEQ
 - dd) Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylol, angegeben als Summenwert BTEX,
 - ee) Phenole,
 - ff) Formaldehyd,
- i) Abgasvolumenstrom (Betriebs- und Normzustand),
- j) Abgastemperatur,
- k) Volumengehalt an Sauerstoff,
- l) Rohmehlmenge,
- m) Klinkerleistung des Wärmetauscher-Drehrohrofens,
- n) Art und Menge der eingesetzten Regelbrennstoffe,
- o) Art und Menge der eingesetzten Sekundärbrennstoffe (Altreifen und Dachpappe, BPG sowie FK-Nebenprodukte, flüssige Sekundärbrennstoffe),
- p) Art und Menge der eingesetzten Sekundärrohstoffe,
- q) Heizwert H_i der eingesetzten Regel-/Sekundärbrennstoffe und
- r) Anteil der eingesetzten Regel-/Sekundärbrennstoffe an der jeweils gefahrenen Gesamtfeuerungswärmeleistung.

3.6 Sonstiges

Die bisherigen immissionsrechtlichen Bescheide für das Zementwerk Rohrdorf gelten vollinhaltlich weiter, soweit nicht in diesem Bescheid ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen wurden.

4. Kostenentscheidung

4.1 Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.000,00 € festgesetzt.

GRÜNDE:

I.

Die Firma Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH betreibt in ihrem Zementwerk Rohrdorf zur Herstellung von Zementklinker eine Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage mit einer genehmigten Produktionskapazität (Klinkerleistung) von maximal 3500 t/d. Die genehmigte maximale Feuerungswärmeleistung des Drehrohrofens beträgt 162,5 MW, die auch im Mischbetrieb der genehmigten Regel- und Sekundärbrennstoffe nicht überschritten werden darf.

Am Drehrohrofen kommen die Regelbrennstoffe Kohlenstauf, Heizöl S und Petrolkoks sowie die Sekundärbrennstoffe Altreifen und Dachpappe, aufbereitete produktionsspezifische Gewerbeabfälle aus Produktionsprozessen (BPG) sowie FK-Nebenprodukte der Firma MONDI PACKAGING und flüssige Sekundärbrennstoffe zum Einsatz.

Mit Schreiben vom 26.05.2015 beantragte die Firma Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH beim Landratsamt Rosenheim als zuständige Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung des Zementwerkes durch den Einsatz von Gießereialtsand in der Mahltrocknungsanlage.

Das Landratsamt Rosenheim führt für die vorstehend genannte Maßnahmen ein Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 2.3.1 (Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

Durch den Einsatz der Sekundärbrennstoffe unterliegt das Zementwerk gemäß § 1 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) dem Anwendungsbereich dieser Verordnung (sogenannte Mitverbrennungsanlage).

II.

1. Das Landratsamt Rosenheim ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich (Art. 1 Buchst. c) BayImSchG) örtlich (Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) zuständig.

2. Bei den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen handelt es sich um die wesentliche Änderung des bestehenden Zementwerkes Rohrdorf, die einer immissionsrechtlichen Genehmigung bedürfen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. mit § 1 Abs. 1, 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 2.3.1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Das Landratsamt Rosenheim hat auf Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen.

Eine Prüfung hat ergeben, dass durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 des BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

3. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Gutachter und Fachstellen eingeschaltet:

- TÜV Süddeutschland

Nach dem Ergebnis der Überprüfung ist bei antragsgemäßer Änderung und ordnungsgemäßen Betrieb der geänderten Anlage sowie bei der Einhaltung der festgesetzten Auflagen sichergestellt, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

4. Zur Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) dient die gesamte Nr. 4 der TA-Luft (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 – GMBI. S. 511).

Die Fülle komplexer technischer, das Umweltrecht weitgehend beherrschender Fragen hat es erforderlich gemacht, die in unbestimmten Gesetzesbegriffen zum Ausdruck kommende Regelungsschwäche der Gesetzgebung umsetzungsfähig zu konkretisieren und der anwenden Behörde für den Regelfall vorzugeben, von welchen Grenzwerten an Immissionen (Emissionen etc.) sie auszugehen hat. Ohne normenkonkretisierende Regelung wäre eine Bestimmung wie § 5 BImSchG praktisch vollzugsunfähig.

Innerhalb der vom jeweiligen Gesetzgeber festgesetzten Grenzen sind die normenkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften, wie die TA-Luft, für die Verwaltung verbindlich

(BVerwGE 72, 300/320). Die Behörde hat bei der Anwendung der TA-Luft zu prüfen, ob sie auf den jeweiligen konkreten Fall anzuwenden ist, ob sie sich an die im Gesetz getroffene Wertung hält und ob sich nicht zwischenzeitlich entscheidende Erkenntnisfortschritte in Wissenschaft und Technik ausmachen lassen (BVerwG vom 13.07.1989, RdL 1990, 34; Gerhard, a.a.O., S. 127ff; Sandler a.a.O., S. 324ff, Wahl a.a.O., S. 312 Hausmann, a.a.O., S. 297ff).

5. Zementwerke mit einer Anlagenkapazität von 1000 t oder mehr je Tag sind in Nr. 2.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Das Zementwerk Rohrdorf erfüllt diese Voraussetzungen. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG hat das Landratsamt Rosenheim festzustellen, ob nach den §§ 3b bis 3f UVPG für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. In diese Prüfung wurden nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 UVPG auch frühere Änderungen oder Erweiterungen einbezogen, für die nach den jeweils geltenden Fassungen des -in seinen wesentlichen Teilen am 01.08.1990 in Kraft getretenen- UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Die Prüfung des Einzelfalls nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, es insbesondere zu keinen signifikanten Veränderungen bei den Emissionen kommt.

Diese Einschätzung gilt auch bei Einbeziehung früherer Änderungen in die Vorprüfung. Bei den seit 01.08.1990 durchgeführten Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um Maßnahmen, die keine Änderung der Gesamtkonzeption der Anlage nach sich ziehen.

7. Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung für das beantragte Vorhaben zu erteilen, da nach eingehender Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung der aus § 5 BImSchG und aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes dem geänderten Betrieb des Zementwerkes Rohrdorf nicht eintgegenstehen.

Die Auflagen finden ihre Rechtsgrundlage in § 12 BImSchG; sie sind nach dem Stand der Technik realisierbar und objektiv geeignet, den angestrebten Zweck zu erfüllen.

8. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 10 und 11 des Kostengesetzes -KG- (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1989 i. V. mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2, Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (BayRS 2013-1-2-F) vom 25.07.2001.

Die Genehmigungsgebühr beträgt bei einer Investitionssumme bis 125.000,00 € 500,00 € bis 2.000,00 €.

Im vorliegenden Fall wurde eine Gebühr in Höhe von 1.000,00 € festgesetzt.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, 80335 München, Bayerstraße 30 (Postfach 200543, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Zagler

II. In Abdruck

**Herrn Umweltingenieur
Helmut Huber
im Sachgebiet**

mit der Bitte um Kenntnisnahme

III. z. Vg. zur Post am: